

# vbb magazin

1/2

Januar/Februar 2024 • 63. Jahrgang



Zeitschrift des Verbandes  
der Beamten und Beschäftigten  
der Bundeswehr



## Starker Staat – wehrhafte Demokratie

Seite 5 <

Bundesverwaltungs-  
gericht ermöglicht  
Neufestsetzung  
von Ansprüchen

Seite 7 <

Sonderurlaub bei  
Betreuung eines  
erkrankten Kindes





© Friedhelm Windmüller

Liebe Kolleginnen,  
Liebe Kollegen,

## „Starker Staat – wehrhafte Demokratie“

Unter diesem Motto fand Anfang des Jahres 2024 in Köln die diesjährige Jahrestagung des dbb in Köln statt. Die Diskussionen und Vorträge der Spitzenvertreter der unter dem Dach des dbb vereinigten Fachgewerkschaften und Verbände mit hochrangigen Fachleuten und Politikern zeigten, dass wir uns jenseits der beamten- und dienstrechtlichen Themen mit ganz grundsätzlichen Fragen des Demokratieverständnisses befassen müssen. Die Aktualität dieses Themas wird durch die anstehenden Wahlen in den Bundesländern, aber auch der Europawahl verstärkt.

Frau Dr. Jana Puglierin vom European Council on Foreign Relations stellte am Montag zunächst in ihren Thesen die starken sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten Europas von anderen Ländern dar: Die Men-

schen, die in den demokratischen Nationen Europas wohnen, gehörten zu den lediglich 20 Prozent der Weltbevölkerung, die überhaupt in demokratischen Ländern leben. Auch unsere Freiheit, unsere Rechtsstaatlichkeit und unser Wohlstand sind keine Selbstverständlichkeit, sondern müssten geschützt werden. Das könnten die Staaten in Europa nicht allein, sondern nur gemeinsam. In den letzten beiden Jahren hätten die europäischen Staaten gemeinsam in eindrucksvoller Weise die Ukraine im Kampf gegen den russischen Aggressor unterstützt und täten dies weiterhin. Es sei aber nicht sicher, ob sich die USA in unveränderter Weise für Europa engagieren werde, besonders vor dem Hintergrund der Wahlen des amerikanischen Repräsentantenhauses. Die Zukunft Europas hänge von seiner Stärke und Geschlossenheit ab. Frau Dr. Puglierin zog daraus den Schluss, dass Europa gestärkt werden müsse – völlig unbenommen vom angestauten Reformbedarf in den europäischen Institutionen und dringenden Handlungsbedarf, zum Beispiel bei dem Prinzip der Einstimmigkeit.

Diesen Befund gelte es zu ergänzen: Die europäische Einheit wird auch von innen bedroht, wie die hohen Wahlergebnisse von Parteien mit europafeindlichen und undemokratischen Tendenzen in einigen Ländern Europas, wie zum Beispiel Ungarn, Italien oder auch die Niederlande zeigen. So wird auch im Wahlkampfprogramm der AfD für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament vom 6. bis 9. Juni 2024 die eindeutige Position vertreten, Europa sei gescheitert.

Der Appell von Dr. Puglierin, dass wir die Errungenschaft der demokratischen, kulturellen, sicherheitspolitischen Grundlagen Europas nicht aufs Spiel setzen, sondern für ihren Erhalt eintreten sollten, wurde mit viel Applaus bedacht. >

## Impressum

**Herausgeber:** Bundesgeschäftsstelle des VBB, Baumschullallee 18 a, 53115 Bonn. **Telefon:** 0228.38927-0. **Telefax:** 030.31174149. **Redaktion:** Bundesgeschäftsstelle des VBB. **Internet:** www.vbb-bund.de. **E-Mail:** mail@vbb-bund.de. **Herausgeber der dbb seiten:** Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion – Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors – Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **E-Mail:** magazin@dbb.de. **Leitender Redakteur:** Jan Brenner (br). **Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift erscheint 10-mal im Jahr und ist für VBB-Mitglieder im Beitrag eingeschlossen. Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 42,60 Euro zzgl. 8,60 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 4,90 Euro zzgl. 1,85 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember in Textform beim DBB Verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. **Verlag:** DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Versandort:** Geldern. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern. **Layout:** FDS, Geldern. **Anzeigen:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen. **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen. **Telefon:** 02102.74023-714. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski. **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste 65 (dbb magazin) und Preisliste 49 (vbb magazin),** gültig ab 1.1.2024. **Druckauflage:** dbb magazin: 552561 (IVW 4/2023). **Anzeigenschluss:** 6 Wochen vor Erscheinen. **ISSN 0521-7814**

|   |   |    |
|---|---|----|
| > | VBB-Mitglieder-Werbeaktion 2024   | 4  |
| > | Versorgung:<br>Bundesverwaltungsgericht ermöglicht<br>Neufestsetzung von Ansprüchen             | 5  |
| > | Information der Beihilfestellen im<br>Bundesverwaltungsamt                                      | 6  |
| > | Änderung der Sonderurlaubsverordnung:<br>Sonderurlaub bei Betreuung eines<br>erkrankten Kindes) | 7  |
| > | Personalentwicklungskonzeption<br>für Beamtinnen und Beamte in der<br>Zeitenwende               | 9  |
| > | Einsatzbericht aus dem (aller)letzten<br>Deutschen Einsatzkontingent MINUSMA<br>in Gao/Mali     | 9  |
| > | Veränderungsmitteilung  | 13 |
| > | Bundesschwerbehindertenvertretung   | 14 |
| > | Aus unseren Bereichen und<br>Landesverbänden  | 16 |
| > | Personalmeldungen   | 25 |

|   |   |    |
|---|---|----|
| > | 65. dbb Jahrestagung<br>Starker Staat – wehrhafte Demokratie  | 27 |
| > | 65. dbb Jahrestagung<br>NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst:<br>„Wir brauchen einen starken öffentlichen<br>Dienst“  | 30 |
| > | Beamte<br>Private Pflegeversicherung:<br>Beitragserhöhungen im Faktencheck  | 33 |
| > | Blickpunkt – Jahresbericht 2023 des<br>Nationalen Normenkontrollrates:<br>Mehr Digitalisierung, weniger Bürokratie  | 35 |
| > | Analyse – AI Act der Europäischen Union:<br>Chancen maximieren, Risiken<br>minimieren   | 38 |
| > | Online – KI in der Verwaltung:<br>Paradigmenwechsel oder netter Bonus?  | 40 |
| > | Frauen – Equal Care: Fürsorge darf<br>nicht zum Sorgefall werden  | 42 |
| > | Nachrichten – Initiative kulturelle<br>Integration: Zusammenhalt in Vielfalt  | 44 |
| > | Interview – Nancy Faeser,<br>Bundesministerin des Innern und für<br>Heimat: Wer Vertreter unseres Staates<br>attackiert, muss die strafrechtlichen<br>Konsequenzen spüren | 46 |

Das Eintreten für den Rechtsstaat und die Demokratie war am Dienstag auch das Kernanliegen von Peter Müller, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. und ehemaliger Ministerpräsident des Saarlandes.

Er stellte fest, dass Krieg als Mittel der Politik zurückgekehrt sei. Und er zitierte Viktor Orbán, der eine illiberale Demokratie ohne die „Beschränkungen des Rechtsstaats“ anstrebt.

Auch Peter Müller forderte, dass der Wettlauf der Systeme offensiv geführt werden müsse und wir unsere Freiheit, den Rechtsstaat und letztlich auch den Wohlstand nicht als Selbstverständlichkeit ansehen sollten.

Er griff in diesem Zusammenhang Aspekte auf, die für den öffentlichen Dienst und im Besonderen für unsere Bundeswehr von großer Bedeutung sind.

Beachtenswert sein klares Statement für eine allgemeine Dienstpflicht: Sie führe zu einer Identifikation junger Menschen mit dem Staat. Damit stärke sie den Rechtsstaat und die Demokratie, weil die jungen Menschen erfahren, dass man in einem demokratischen Rechtswesen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten habe.

Zur Bedeutung des öffentlichen Dienstes stellte Peter Müller folgende Thesen auf:

Ein Rechtsstaat müsse die Akzeptanz bei den Menschen finden. Diese Akzeptanz wäre dann in Gefahr, wenn der Vollzug der Gesetze nicht gelingt, etwa durch zu wenig Richter, hierdurch zu lange Gerichtsverfahren oder auch nicht amtsangemessene Alimentionation der Beamtinnen und Beamten.

Das Vertrauen in die Demokratie steige, wenn die Demokratie die Probleme löst. Dazu gehöre neben klugem Regieren auch ein funktionierender öffentlicher Dienst, der auf einem rechtsstaatlichen Fundament handelt.

Liebe Leserinnen und Leser, es ist mir wichtig, diese klaren Aussagen, diesen ausnahmsweisen Blick über den Teller-

rand unseres Alltagsgeschäfts, mit euch und Ihnen zu teilen.

Wir als VBB fühlen uns nicht nur gemäß unserer Satzung verpflichtet, die demokratischen Werte hochzuhalten, sondern begleiten den Schutz und die Stärkung dieser Werte auf allen Ebenen aktiv und konstruktiv.

Mit diesen Plädoyers hat das Jahr gut begonnen. Hoffen wir, dass 2024 für die Demokratie, den Rechtsstaat und den öffentlichen Dienst auch ein gutes Jahr bleibt.

Ihre

*Imke von Bornstaedt-Küpper*

Imke von Bornstaedt-Küpper,  
Bundesvorsitzende

## VBB-Mitglieder-Werbeaktion 2024

Unter dem Motto „Mitglieder werben Mitglieder“ setzt der VBB seine erfolgreiche Mitgliederwerbeaktion auch im Jahr 2024 fort.

Wer bis zum 31. Dezember 2024 ein neues beitragspflichtiges Mitglied wirbt, erhält eine Werbeprämie in Höhe von 20 Euro für jedes geworbene Mitglied. Das geworbene Mitglied erhält als Prämie eine RFID Anti-Skimming-Karte.

Wenn du dich gleichzeitig auch beim dbb vorsorgewerk anmeldest, erhältst du einen 15-Euro-Amazon-Gutschein – dies gilt auch für deine/n Werber:in oder wenn du selbst Kolleg:innen wirbst.

Bei dieser Anti-Skimming-Karte handelt es sich um einen sogenannten RFID-Blocker, der EC- und Kreditkarten effektiv vor Hackerangriffen und somit ungewolltem Bezahlen (Auslesen der Karte und Abbuchen von Geld – kontaktloses Bezahlen) schützen kann! Durch den speziellen Aufbau absorbiert die Karte die Energie des elektromagnetischen Feldes, das von RFID-Lesegeräten ausge-

sendet wird; so kommt keine Kommunikation mit der EC-/Kreditkarte zustande.

Das Ganze funktioniert ohne Störfunktion, ohne Elektronik und damit auch ohne Batterien und Elektromog und die Karte wird einfach zu den anderen Karten ins Portemonnaie gesteckt.

### Und jetzt sind Sie gefragt

Die Ansprüche an eine auf die Bedürfnisse der Kolleg:innen ausgerichtete gewerkschaftliche Vertretung der Beschäftigten wachsen. Bei immer schwierigeren politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rückt das Interesse an einer wirksamen berufspo-

litischen Interessenvertretung in den Vordergrund.

Helfen Sie mit, durch Werbung neuer Mitglieder unseren Verband und damit unsere/Ihre Interessen weiter zu stärken:

**Wir alle sind der VBB! Und nur gemeinsam sind wir stark!** ■





## Versorgung

# Bundesverwaltungsgericht ermöglicht Neufestsetzung von Ansprüchen

Der pauschale Ausschluss der Ruhegehaltsfähigkeit von Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres verstößt gegen das Verbot der Altersdiskriminierung des europäischen Rechts.

Bisherige Vorschriften in Bund und Ländern sind infolgedessen in den letzten Jahren aus den Beamtenversorgungsgesetzen gestrichen worden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20. April 2023 entschieden, dass die festgestellte Rechtswidrigkeit auch Auswirkungen für bereits bestandkräftige Versorgungsfestsetzungen

hat. Dies ist dann der Fall, wenn grundsätzlich ruhegehaltstfähige Zeiten vorliegen, die jedoch allein deswegen keine Berücksichtigung fanden, weil sie vor Vollendung des 17. Lebensjahres lagen. Diese Festsetzungen müssen zurückgenommen und unter Einschluss der infragekommenden Zeiten mit Wirkung ab dem Monat Mai 2023 neu festgesetzt und beschieden werden; dies gilt auch für die

entsprechenden Fälle von Hinterbliebenenversorgung.

Da dies bei den einzelnen Dienstherrn nicht überall von Amts wegen erfolgen wird, kann zur Rechtswahrung ein entsprechender Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG an die versorgungsregelnde Stelle erforderlich sein.

Die Voraussetzungen für einen solchen Antrag sind:

- > Eintritt in den Ruhestand vor der jeweiligen Nichtanwendung beziehungsweise Streichung des Kriteriums der Vollendung des 17. Lebensjahres
- > Nichtberücksichtigung von grundsätzlich als ruhegehaltstfähig anerkannten Zeiten explizit für den Zeitraum vor der Vollendung des 17. Lebensjahres
- > Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent nach 40 ruhegehaltstfähigen Jahren darf noch nicht erreicht sein, da in diesem Fall keine Verbesserung mehr erfolgen kann.

Quelle: dbb



Bundesverwaltungsamt  
Dienstleistungszentrum



Information der Beihilfestellen im Bundesverwaltungsamt

## Die Beihilfe ist nicht für die elektronischen Patientenakte zuständig

Mit dem kürzlich vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Digital-Gesetz wurde die verpflichtende Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) beschlossen.

Die elektronische Patientenakte wird Anfang 2025 für alle gesetzlich Versicherten von ihrer jeweiligen Krankenkasse eingerichtet. Wer die elektronische Patientenakte nicht nutzen möchte, kann dem widersprechen (Opt-Out). Für privat Versicherte können die privaten Krankenversicherungen ebenfalls eine widerspruchsbasierte elektronische Patientenakte anbieten.

Mit der ePA soll die medizinische Versorgung der Patienten verbessert werden. Den Nutzen der ePA erläutert die gematik als zuständige Nationale Agentur für Digitale Medizin unter <https://www.gematik.de/anwendungen/e-patientenakte>.

Die Beihilfestellen richten für beihilfeberechtigten Personen jedoch keine elektronische Patientenakte ein, da dies redundant zur elektronischen Patientenakte der Krankenversicherung wäre.

Die Festsetzungsstellen der Beihilfe führen behördenintern eine Beihilfeakte als Teilakte zur Personalakte nach dem Personalaktenrecht. Die Beihilfeakte ist keine patientengeführte Akte, bei der von den beihilfeberechtigten Personen die Inhalte bestimmt werden.

Widersprüche gegen die Anlage einer elektronischen Patientenakte müssen an die Krankenversicherung gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Beihilfestellen  
im Bundesverwaltungsamt



## Information der Beihilfestellen im Bundesverwaltungsamt

Die Beihilfe ist nicht für die elektronische Patientenakte zuständig.

Die Beihilfestellen im Bundesverwaltungsamt möchten zu einem aktuell erhöhten Anfrageaufkommen bei der Beihilfe bezüglich der elektronischen Patientenakte informieren.

Zahlreiche beihilfeberechtigte Personen möchten der Einrichtung einer elektronischen Patientenakte widersprechen, für die jedoch nicht die Beihilfe zuständig ist, sondern die Krankenversicherungen. ■

## Änderung der Sonderurlaubsverordnung

# Sonderurlaub bei Betreuung eines erkrankten Kindes

Das BMI hat die Änderung der Sonderurlaubsverordnung in Bezug auf die Betreuung eines erkrankten Kindes mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2024 bekannt gegeben.

Durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 15. Dezember 2023, das eine Änderung des § 45 Abs. 2a SGB V vorsieht, wird ab dem 1. Januar 2024 anstatt des wieder regulären Leistungszeitraums für das Krankengeld bei Betreuung eines erkrankten Kindes eine befristete Erhö-

hung für die Jahre 2024 und 2025 erfolgen.

Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 beträgt die Dauer des gewährten Sonderurlaubs nun:

Für jedes Kind längstens bis zu 13 Arbeitstage im Urlaubsjahr, für alle Kinder zusammen

höchstens 30 Arbeitstage im Urlaubsjahr; bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten beträgt die Dauer des gewährten Sonderurlaubs für jedes Kind längstens bis zu 26 Arbeitstage im Urlaubsjahr, für alle Kinder zusammen höchstens 60 Arbeitstage im Urlaubsjahr.

### Begründung:

Beamtinnen und Beamte sollen durch eine derzeit noch im Rechtssetzungsverfahren befindliche Änderung der Sonderurlaubsverordnung befristet für die Kalenderjahre 2024 und 2025 bis zu 13 Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten. Dies entspricht einer Übertragung von rund 90 Prozent (rechnerisch 86,6 Prozent) der 15 Tage Freistellung gemäß § 45 SGB V und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Krankengeldanspruch als Lohnersatzleistung der Höhe nach noch um individuell anteilige sozialversicherungsrechtliche Abgaben gekürzt wird.

Die Anzahl der Sonderurlaubstage für Alleinerziehende sowie die maximale Höhe des Anspruchs bei mehreren Kindern leitet sich von 13 Tagen proportional im gleichen Verhältnis ab, wie dies § 45 Abs. 2a SGB V für die Beschäftigten vorsieht. Alleinerziehenden werden bis zu 26 Tage Sonderurlaub gewährt. Bei mehreren Kindern beträgt die Anspruchshöhe maximal 30 und bei Alleinerziehenden 60 Tage pro Kalenderjahr. ■

